



Antrag

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kommunalpolitisches Ehrenamt angemessen entschädigen

Der Landtag wolle beschließen:

Die kommunale Selbstverwaltung ist ein wesentliches Fundament unserer Demokratie. Der Landtag erkennt den gesellschaftlichen Beitrag, die kommunale Gestaltungskraft und die Verantwortung der ehrenamtlichen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker ausdrücklich an. Der Landtag setzt sich für das kommunale Ehrenamt und die Funktionsfähigkeit der Kommunalvertretungen ein. Dazu gehört eine angemessene Entschädigung für das kommunale Mandat. Abweichend von § 135 Abs. 1 Satz 2 und 3 Gemeindeordnung, von § 73 Satz 2 und 3 Kreisordnung und von § 26 Satz 2 und 3 Amtsordnung werden die Höchstsätze für die Entschädigungen in der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) ab dem 01.01.2026 um 75 Prozent erhöht.

Außerdem bittet der Landtag die Landesregierung, sich auf Bundesebene für eine weitergehende steuerliche Förderung ehrenamtlicher Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker einzusetzen.

Begründung:

Ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur lebendigen Demokratie vor Ort und zur Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens, tragen lokal Verantwortung und gestalten maßgeblich die Entwicklung in den Kommunen. Doch dieser Einsatz ist mit erheblichen zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen verbunden.

Die Komplexität der Aufgaben hat in den vergangenen Jahren spürbar zugenommen. Gleichzeitig ist die Vereinbarkeit des Ehrenamtes mit beruflichen und familiären Verpflichtungen für viele eine große Herausforderung. Eine angemessene Entschädigung ist unabdingbar für die ehrenamtliche Aufgabenerfüllung und zugleich ein Zeichen der Wertschätzung und ebenso ein wichtiger Anreiz für den dringend benötigten Nachwuchs.

Insbesondere in kleineren Gemeinden, in denen das Amt des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ehrenamtlich ausgeübt wird, ist es entscheidend, finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine effektive Ausübung des Amtes ermöglichen. Gerade ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister stehen vor enormen Herausforderungen.

Eine deutliche Erhöhung – über der Regelanpassung nach § 135 Abs. 1 Satz 2 und 3 Gemeindeordnung, § 73 Satz 2 und 3 Kreisordnung und § 26 Satz 2 und 3 Amtsordnung – der Höchstsätze für die Entschädigungen ist angezeigt, um den Kommunen bei Bedarf einen größeren Entscheidungsraum bei den Entschädigungen des kommunalen Ehrenamtes zu gewähren. Ebenso ist eine Anpassung der Nachweiserleichterung bei der Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen angezeigt, wie sie Schleswig-Holstein im Bundesrat bereits mit der Drucksache 473/22 gefordert hat. Dadurch kann das Ehrenamt in den Kommunen nachhaltig gestärkt und gesichert werden.

**Thomas Jepsen
und Fraktion**

**Oliver Brandt
und Fraktion**